

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2018

- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 32530 in Abschnitt 32.3.5 EBM**
- 2. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918 in den Abschnitt 32.3.15.1 EBM**

32915 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Lymphozytotoxizitäts-Test (LCT), ggf. einschließlich Vorbehandlung mit Dithiothreitol (DTT),
je HLA-Klasse 29,50 €

Die Gebührenordnungsposition 32915 ist im Behandlungsfall höchstens zweimal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32915 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32939 berechnungsfähig.

32916 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Festphasenmethoden,
je HLA-Klasse und je Immunglobulinklasse 47,30 €

Die Gebührenordnungsposition 32916 ist im Behandlungsfall höchstens viermal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32916 ist bei vorbekanntem Antikörpernachweis für die entsprechende HLA- und

*Immunglobulinklasse nicht
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 32916 ist
im Behandlungsfall nicht neben der
Gebührenordnungsposition 32940
berechnungsfähig.*

- 32917 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene unter Anwendung
spezifisch charakterisierter HLA-
Antigenpanel auf unterscheidbaren
Festphasen und Berechnung des virtuellen
Panelreaktivitätswertes,
je HLA-Klasse 79,00 €

*Die Gebührenordnungsposition 32917 ist
nur bei bekannter Reaktivität gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 32917 ist
im Behandlungsfall nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 32918,
32941 und 32942 berechnungsfähig.*

- 32918 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene mittels Single-
Antigen-Festphasentest,
je HLA-Klasse 150,00 €

*Die Gebührenordnungsposition 32918 ist
im Behandlungsfall nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 32917,
32941 und 32942 berechnungsfähig.*

3. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32939 bis 32943 sowie 32948 bis 32949 in den Abschnitt 32.3.15.2 EBM

- 32939 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene mittels
Lymphozytotoxizitäts-Test (LCT), ggf.
einschließlich Vorbehandlung mit
Dithiothreitol (DTT),
je HLA-Klasse 29,50 €

*Die Gebührenordnungsposition 32939 ist
im Behandlungsfall höchstens zweimal
berechnungsfähig.*

- Die Gebührenordnungsposition 32939 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32915 berechnungsfähig.*
- 32940 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Festphasenmethoden,
je HLA-Klasse und je Immunglobulinklasse 47,30 €
- Die Gebührenordnungsposition 32940 ist im Behandlungsfall höchstens viermal berechnungsfähig.*
- Die Gebührenordnungsposition 32940 ist bei vorbekanntem Antikörpernachweis für die entsprechende HLA- und Immunglobulinklasse nicht berechnungsfähig.*
- Die Gebührenordnungsposition 32940 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32916 berechnungsfähig.*
- 32941 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-Klasse I oder II Antigene unter Anwendung spezifisch charakterisierter HLA-Antigenpanel auf unterscheidbaren Festphasen,
je HLA-Klasse 79,00 €
- Die Gebührenordnungsposition 32941 ist nur bei bekannter Reaktivität gegen HLA-Klasse I oder II Antigene berechnungsfähig.*
- Die Gebührenordnungsposition 32941 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32917, 32918 und 32942 berechnungsfähig.*
- 32942 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Single-Antigen-Festphasentest,
je HLA-Klasse 150,00 €
- Die Gebührenordnungsposition 32942 ist im Behandlungsfall nicht neben den*

	<i>Gebührenordnungspositionen 32917, 32918 und 32941 berechnungsfähig.</i>	
32943	<p>Zuschlag für die Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Komplement-abhängigem und/oder IgG-Subklassen-spezifischem Single-Antigen-Festphasentest zu den Gebührenordnungspositionen 32917 32918, 32941 oder 32942,</p> <p>je HLA-Klasse</p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 32943 ist nur bei bekannter Reaktivität gemäß den Gebührenordnungspositionen 32917, 32918, 32941 oder 32942 berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 32943 ist nur im Zusammenhang mit einer Organ-, Gewebe- oder hämatopoetischen Stammzelltransplantation berechnungsfähig.</i></p>	150,00 €
32948	Nachweis von Allo-Antikörpern gegen Antigene des HPA-Systems	28,70 €
32949	<p>Spezifizierung von HPA-Antikörpern gegen Thrombozyten mittels Glykoprotein-spezifischer Festphasenmethoden,</p> <p>je Glykoproteinkomplex</p> <p><i>Der Höchstwert für die Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32949 beträgt 114,80 Euro im Behandlungsfall.</i></p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 32949 ist nur bei bekannter Reaktivität gemäß der Gebührenordnungsposition 32948 berechnungsfähig.</i></p>	28,70 €

4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 erfolgen im Formblatt 3 in Kontenart 400 auf Ebene 6.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 376. Sitzung die Weiterentwicklung und die Anpassung der immungenetischen Leistungen zur HLA-Antigendiagnostik an den Stand von Wissenschaft und Technik mit Wirkung zum 1. Juli 2016 beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die HLA-Antikörperdiagnostik als transplantationsvorbereitende Untersuchung in Abschnitt 32.3.15.1 EBM und als allgemeine immungenetische Untersuchungen in Abschnitt 32.3.15.2 EBM aufgenommen. Die Einhaltung der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Histokompatibilitätsdiagnostik gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) Transplantationsgesetz ist Voraussetzung für die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt 32.3.15.1 EBM, die spezielle Leistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Transplantationen von Organen, Geweben und hämatopoetischen Stammzellen vergüten.

Die Gebührenordnungsposition 32530 zum Nachweis von zytotoxischen Alloantikörpern wurde gestrichen und wird als Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32915 im Abschnitt 32.3.15.1 als transplantationsvorbereitende Untersuchung und nach der Gebührenordnungsposition 32939 im Abschnitt 32.3.15.2 als allgemeine immungenetische Untersuchung fortgeführt. Als Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik werden neue Leistungen zur weiteren Spezifizierung von Antikörpern gegen HLA-Antigene der Klassen I und II in den EBM jeweils in die Abschnitte 32.3.15.1 und 32.3.15.2 neu aufgenommen. Die für die vertragsärztliche Versorgung insbesondere von Transplantatträgern und onkologischen Patienten notwendigen immungenetischen Untersuchungen werden im Abschnitt 32.3.15.2 EBM zudem um die Untersuchungen

zum Nachweis und zur Spezifizierung von Alloantikörpern gegen HPA-Antigene ergänzt. Damit wird den besonderen Anforderungen einer Versorgung mit histokompatiblen Blutprodukten im vertragsärztlichen Bereich Rechnung getragen.

Die differenzierte Abbildung der transplantationsvorbereitenden und der allgemeinen immungenetischen Untersuchungen ermöglicht, die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, der Leistungsinhalte und des Behandlungsumfangs in der Legendierung dieser Leistungen zu berücksichtigen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

EMPFEHLUNG

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017**

**zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der
Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918,
32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 zur HLA-
Antikörperdiagnostik in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab
(EBM)**

mit Wirkung zum 1. Januar 2018

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2018 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 werden die Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 in den EBM aufgenommen und die Gebührenordnungsposition 32530 gestrichen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 führt zu Einsparungen bei der gestrichenen Gebührenordnungsposition 32530 (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 nur zum Teil durch die gestrichene Gebührenordnungsposition 32530 finanziert werden kann.
4. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird für die Leistungsmengen der Gebührenordnungsposition 32530 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, Nr. 2.2.1.2, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), oder entsprechender Folgebeschlüsse, bereinigt.
5. Die Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert.

6. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.